



Vorlagen-Nr.	
StVV	I-029/19
HA	

Geschäftsbereich: GB I

Fachbereich:

Termin der Tagung: 30.10.2019

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Oberbürgermeister	17.10.2019	☐ Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	
☒ Ausschuss für Haushalt und Finanzen	22.10.2019	☐ Ausschuss für Bau und Verkehr	
☐ Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen		☒ Hauptausschuss	23.10.2019
☐ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		☒ Stadtverordnetenversammlung	30.10.2019
☐ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☒ Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel	17.10.2019	☐ Information an AG Ortsteile	
		☐ Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:

Beschlussvorlage zur wirtschaftlichen Betätigung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- Der Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg“, dessen Mitglied die Stadt Cottbus werden wird, wird sich wirtschaftlich betätigen.
- Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass der öffentliche Zweck die wirtschaftliche Betätigung rechtfertigt. Ferner steht die wirtschaftliche Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes sowie zum voraussichtlichen Bedarf.
- Die Stadtverordnetenversammlung hält eine wirtschaftliche Betätigung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ aus öffentlichem Interesse aus den dargelegten Gründen für erforderlich.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Der neu zu gründende Zweckverband darf sich nur dann wirtschaftlich betätigen, wenn die Voraussetzungen des § 91 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) erfüllt sind. In Anwendung des § 91 BbgKVerf ist der oben genannte Beschluss zur wirtschaftlichen Betätigung im Rahmen der ersten Verbandsversammlung des Zweckverbandes, und zuvor in identischer Form von den Stadtverordnetenversammlungen, Gemeindevertretungen bzw. Amtsausschüssen seiner Gründungsmitglieder zu fassen. Aus diesem Grund liegt Ihnen der oben genannte Beschluss zur Beschlussfassung vor.

1.

Der Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg“ betätigt sich durch die Erbringung der nachfolgenden Aufgaben und Leistungen wirtschaftlich. Er stellt seinen Verbandsmitgliedern Datenverarbeitungsverfahren, Datenverarbeitungsleistungen und zugehörige Serviceleistungen zur Erledigung oder Vereinfachung von Verwaltungsaufgaben mit technikunterstützter Informationsverarbeitung zur Verfügung, welche die Verbandsmitglieder ganz oder teilweise in freier Entscheidung nutzen können. Der Zweckverband führt für seine Verbandsmitglieder folgende Aufgaben durch:

- a) Wartung, Pflege, Weiterentwicklung und erforderlichenfalls geordnete Ablösung der bereitgestellten Verfahren;
- b) Gewährleistung eines möglichst integrierten Einsatzes der angebotenen Verfahren durch Bereitstellung entsprechender Schnittstellen;
- c) Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder in allen Fragen, die mit den Leistungen nach Abs. 1 im Zusammenhang stehen, insbesondere IT-Beratungsleistungen nebst Strategieberatungen, auch für die Bereiche Digitalisierung und E-Government, sowie Beratungs- und Unterstützungsleistungen in allen sonstigen Anwendungsfragen, insbesondere bei der Auswahl, Beschaffung und Nutzung von Hardware und Software; Durchführung von Schulungen;
- d) Erwerb von Gebietslizenzen und Abschluss von Rahmenverträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen; Bereitstellung eines Übertragungsnetzes zur Nutzung der Datenverarbeitungsverfahren und für andere Netzdienste;
- e) Vertretung der Interessen der Verbandsmitglieder auf dem Gebiet der technikunterstützten Informationsverarbeitung; Erwerb und Überlassung von Informationstechnik sowie damit verbundene Betreiberleistungen;
- f) Planung, Einrichtung und Betrieb eines Rechenzentrums einschließlich der Kommunikationsnetze;
- g) Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes in Angelegenheiten des Datenschutzes sowie der IT-Sicherheit.

In den brandenburgischen Städten, Gemeinden und Ämtern kommen in nahezu allen Fachbereichen elektronische Fachverfahren sowie Informations- und Kommunikationstechnik zum Einsatz. In dem Maße, in dem der Einsatz elektronischer Fachverfahren wächst, steigert sich ihre Abhängigkeit von der Technikunterstützung. Ohne den Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnik wären die brandenburgischen Städte, Gemeinden und Ämter heute nicht mehr arbeitsfähig.

Mit dem Inkrafttreten des Brandenburgischen E-Government-Gesetzes (BbgEGovG) im November 2018 nehmen die Anforderungen an die brandenburgischen Kommunen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik weiter zu. Einzurichten sind nach dem BbgEGovG der elektronische Zugang zur Verwaltung, die Informationsbereitstellung über die Verwaltung in öffentlich zugänglichen Netzen, elektronische Bezahlungsmöglichkeiten und elektronische Rechnungslegung, Georeferenzierung, Bereitstellung von Daten in öffentlich zugänglichen Netzen, die elektronische Aktenführung und die elektronische Akteneinsicht sowie die Verwaltungsprozessoptimierung, die gleichermaßen schrittweise zu bewältigen sind.

Auf Grundlage des § 1 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetz (OZG) in Verbindung mit dem brandenburgischen E-Government-Gesetz (EGovGBbg) werden die Kommunen verpflichtet, bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2022 ihre Verwaltungsleistungen, sofern rechtlich und tatsächlich möglich, auch elektronisch anzubieten sowie leichter auffindbar über einen Portalverbund zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren besteht erhöhter Investitionsbedarf in die kommunale Infrastruktur aufgrund externer Einflüsse wie zum Beispiel die technische Um- bzw. Aufrüstung aufgrund IT-Sicherheitsanforderungen und datenschutzrechtlicher Vorgaben (EU-DSGVO).

So hat sich in den vergangenen Jahren eine stetig steigende Komplexität und Verfügbarkeitsanforderung an die technikunterstützte Informationsverarbeitung des gemeindlichen Wirkungskreises ergeben, die mit steigenden IT-Kosten einhergehen werden und in den kommenden Jahren aufgrund der oben genannten gesetzlichen Anforderungen anhalten werden, der mit entsprechend hochverfügbaren technischen Infrastrukturen Rechnung getragen werden muss.

2.

Diesen Anforderungen soll durch die Erbringung der oben genannten Aufgaben und Leistungen im Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg“ Rechnung getragen werden, die sich am erforderlichen Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik, der IT-Sicherheit und des Datenschutzes, des Brandenburgischen E-Government-Gesetz sowie des Onlinezugangsgesetz ausrichten.

Der Zweckverband wird innerhalb des Zuständigkeitsbereichs seiner Mitglieder Dienstleistungen und Tätigkeiten im Wege der gemeinsamen örtlichen Aufgabenerfüllung anbieten, die den Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen vor Ort zu Gute kommen. Dabei kann sich der Zweckverband gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 der Verbandssatzung zur Erfüllung seiner Aufgaben und Leistungen Dritter bedienen. Ziel der Mitgliedsstädte, -gemeinden und -ämter ist es, einen hohen einheitlichen Standard bei der technikunterstützten Informationsverarbeitung unter Ausnutzung von Synergieeffekten zu erreichen, um Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen einen qualitativ besseren Service sowie mehr online-Verwaltungsleistungen zur Verfügung zu stellen.

Da nicht jedes Verbandsmitglied jede Aufgabe allein umsetzen und wahrnehmen muss, erhöht sich die Leistungsfähigkeit jedes Einzelnen innerhalb des Verbundes. Die Aufgabenerfüllung ist somit noch besser gewährleistet. Ein weiterer Vorteil ist, dass die Mitglieder als gemeinsamer Partner eine viel stärkere Position gegenüber Dritten, wie den Fachverfahrensherstellern und weiteren Dienstleistern, vertreten können.

Der Zweckverband ist eine den Mitgliedern vertraute Form der interkommunalen Kooperation und ist im Innen- und Außenverhältnis gut steuerbar. Die Mitglieder können über die Verbandsversammlung Einfluss auf alle Angelegenheiten des Zweckverbandes nehmen. Den Mitgliedern stehen somit bei der ausgewählten Organisationsstruktur des Zweckverbandes ausreichende Einwirkungsmöglichkeiten zur Verfügung. Grundlegende Entscheidungen sind an die Zustimmung der Verbandsversammlung gebunden.

Den Mitgliedern obliegt eine ihrem Verbandsanteil entsprechende Mitwirkungsbefugnis durch das ihnen zustehende, quantitativ gewichtete Stimmrecht. Die Stimmenanzahl bemisst sich grundsätzlich nach der Höhe der Umsatzerlöse, abweichend davon in den ersten zwei Jahren der Mitgliedschaft nach der Höhe der Einwohnerzahl.

Durch die Bündelung der IT-Ressourcen sowie Vereinheitlichung und Standardisierung der kommunalen Verfahren wird eine finanzielle Stabilität der Aufgabenwahrnehmung im Zweckverband angestrebt, um allen Anforderungen mit vorhandenen Mitteln gerecht zu werden. So sollen wirtschaftliche Risiken für die Mitgliedskommunen vermieden werden.

3.

Die wirtschaftliche Betätigung steht nach Art und Umfang in einem angemessenen und ausgewogenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes und zum voraussichtlichen Bedarf.

Die personelle und wirtschaftliche Ausstattung des Zweckverbandes wird den aktuellen Bedürfnissen seiner Mitglieder angepasst. Den Kostenberechnungen zufolge werden die vom Zweckverband erhobenen Entgelte die Kosten für die Leistungserbringung decken. Bei darüberhinausgehendem Finanzbedarf wird eine Verbandsumlage erhoben, die sich am Stimmverhältnis der Mitglieder untereinander (und damit faktisch am Umsatz des Vorjahres) festmacht. Die Kosten, die mit der Mitgliedschaft zum Zweckverband auf das jeweilige Mitglied entfallen, können sich mit aufwachsender Mitgliederzahl verringern.

Der Zweckverband steht mit seinen Verbandsmitgliedern im engen Austausch, welche Dienstleistungen innerhalb welcher Zeiträume angeboten und realisiert werden sollen. Hierzu hat der Zweckverband bereits eine Bedarfsabfrage vom 6. März 2019 bis zum 20. März 2019 unter den interessebekundenden Kommunen durchgeführt, die zur Erstellung des Dienstleistungsportfolios innerhalb drei Phasen führte. Neben einer Abfrage zum Bestand von Infrastruktur, Fachverfahren und zurzeit in Anspruch genommenen Dienstleistungen wurde eine Abfrage zu den in Zukunft vom Zweckverband anzubietenden Fachverfahren durchgeführt. Prioritär wurden dabei die Fachverfahren der Bereiche Meldewesen, Gewerbewesen, Standesamtswesen, Liegenschafts- und Gebäudemanagement und Personalwesen benannt. Das Fachverfahrenshosting inklusive Support dieser Fachverfahren sollen beispielsweise in der ersten Phase ab dem Jahr 2020 angeboten werden. Ein stetiger Austausch mit den Verbandsmitgliedern über die bedarfsgerechte Erweiterung der Dienstleistungen garantiert zudem eine ausgabenkonforme Verlässlichkeit bei der Planung und Umsetzung.

Der im Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg“ perspektivisch aufgehende Eigenbetrieb der Stadt Cottbus, das kommunale Rechenzentrum Cottbus, verfügt mit Stand vom August 2019 über einen geringen Personalbestand von 39 Mitarbeitern. In der Übergangsphase sind die Leistungen des Zweckverbandes von den Leistungen des Eigenbetriebes, die ausschließlich für die Stadt Cottbus erbracht werden, zu entflechten und zu trennen. Der Zweckverband passt seine personelle, sachliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit entsprechend der Anzahl seiner Mitglieder an, so dass eine unangemessene Inanspruchnahme des kommunalen Haushaltes seiner Mitglieder vermieden wird. Dabei wird der aktuelle Bedarf berücksichtigt, den die Mitglieder im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs derzeit und in naher Zukunft zu decken haben.

4.

Die Stadtverordnetenversammlung hält die wirtschaftliche Betätigung im öffentlichen Interesse für erforderlich.

Durch die interkommunale Kooperation im Zweckverband werden positive Effekte hinsichtlich verschiedener Faktoren erwartet. Diese sind beispielsweise eine Steigerung der Leistungsfähigkeit durch die Bündelung von Ressourcen, eine Steigerung der Auslastung der Investitionen, insbesondere die des kommunalen Rechenzentrums Cottbus, sowie eine Qualitätssteigerung durch Spezialisierung des IT-Personals bei gleichzeitigem Entgegenwirken des Fachkräftemangels.

Ferner besteht die Möglichkeit, Synergiepotentiale zu nutzen, langfristig die Kosten zu reduzieren, die Zusammenarbeit verschiedener Verwaltungsstellen untereinander mit Hilfe der elektronischen Medien zu verbessern, den Zugang und den Kontakt der Bürger und der Wirtschaft zu den Verwaltungsleistungen, unabhängig ob sie vom Land oder Kommune erbracht werden, zu erleichtern, die verwaltungsinternen Abläufe und Entscheidungsprozesse zu straffen, die Qualität der Leistungen der Kommunalverwaltungen für die Bürger und die Wirtschaft zu verbessern und das Verwaltungshandeln der kommunalen Behörden transparent zu gestalten.

Die Durchführung oder Übertragung einer Aufgabe nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) durch bzw. auf eine andere Mitgliedskommune lässt sich beispielsweise technisch und organisatorisch unproblematischer umsetzen, wenn beide Kommunen Mitglied des Zweckverbandes sind. Das befördert die Erweiterung der interkommunalen Kooperation bei der Wahrnehmung von Aufgaben, die bislang an der Nutzung unterschiedlicher Fachverfahren gescheitert ist, und stärkt so die kommunale Selbstverwaltung.

Durch die Bündelung der vorhandenen Fachkompetenzen ermöglicht eine Spezialisierung des Einzelnen die Qualitätssteigerung im Ganzen und trägt somit zur Schaffung attraktiver Arbeitsplätze in der Region bei.

Die Mitgliedskommunen üben eine wichtige Steuerungsfunktion kommunaler Interessen auf den Zweckverband aus, die ihnen im Rahmen einer zersplitterten privatwirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung fehlen würde. Hier können Mitwirkungsrechte und weitere grundlegende Entscheidungen zu 100 Prozent kommunal ausgeübt werden.

Es sollte die Möglichkeit für Mitgliedskommunen bestehen, Leistungen des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ vergaberechtsfrei in Anspruch zu nehmen. Die durch die wirtschaftliche Betätigung eventuell entstehende zusätzliche Steuerlast sollte möglichst gering sein.

Durch partnerschaftliche Zusammenarbeit in einer leistungsfähigen Organisationsstruktur des Zweckverbandes werden nicht zuletzt kommunale Dienstleistungen auch online versorgungssicher und näher zu den Menschen und Unternehmen vor Ort - unter Wahrung der Anforderungen an Datenschutz/Datensicherheit sowie IT-Sicherheit - gebracht.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:

Siehe zu den Kosten der Mitgliedschaft und Leistungsanspruchnahme die Vorlage zur Bildung des Zweckverbands. Aus der Feststellung der wirtschaftlichen Betätigung selbst ergeben sich keine Kosten

2. Sicherstellung der Finanzierung:**3. Folgekosten:**